

Maximilianstr. 14/III
93047 Regensburg
Telefon: 0941/561440
Telefax: 0941/561420
E-Mail: kanzlei@rain-fuchs.de
Internet: www.rain-fuchs.de

in Kooperation mit
Steuerberaterinnen
Juliane Lerch und Gudrun Prock
Hermann-Köhl-Straße 10
D-93049 Regensburg
Tel.: 0941 / 64081678
Fax: 0941 / 64082952
E-Mail: mail@lerch-prock.de
Internet: www.lerch-prock.de

Erbrecht für Erben

Durch den Tod des Erblassers erhalten einer oder mehrere Erben den Nachlass unmittelbar Kraft Gesetzes. Oftmals wissen die Erben gar nicht davon, dass sie Erbe geworden sind. Die Personen, die als Erben infrage kommen, wissen oft auch nicht, was sie unternehmen sollen um den Nachlass zu sichern und das Erbe möglichst ungeschmälert zu erhalten. In diesem Skript werden die Punkte zusammengestellt, auf die geachtet werden sollte.

Inhalt

1. Erste Maßnahmen nach dem Tod des Erblassers	3
1.1 Auffinden Letztwilliger Verfügungen	3
1.2 Sicherungsmaßnahmen	3
2. Wer erbt	4
2.1. Gesetzliche Erbfolge	4
2.1.1. Erbrecht von Verwandten	5
2.1.2. Erbrecht des überlebenden Ehegatten	6
Erbrecht des überlebenden Ehegatten beim gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft	6
Erbrecht des überlebenden Ehegatten, wenn die Eheleute Gütertrennung vereinbart haben.	6
Erbrecht des überlebenden Ehegatten, wenn die Eheleute Gütergemeinschaft vereinbart haben.	7
2.2. Erbrecht aufgrund einer letztwilligen Verfügung	7
2.2.1. Einzeltestament	8
Widerrufbarkeit beim Einzeltestament	8
2.2.2. gemeinschaftliches Testament von Ehegatten	8
2.2.3. Erbvertrag	8
3. Möglichkeit zur Ausschlagung der Erbschaft	9
4. Anfechtung eines Testaments	9
5. Erbschein	10
6. Miterben	11
7. Verwaltung des Nachlasses	11
Verwaltungsmaßnahmen in der Erbengemeinschaft	11
8. Forderungen, die zum Nachlass gehören.	12
9. Auskunftsansprüche	13
10. Haftung der Erben	14
10.1. Haftung des vorläufigen Erben	14
10.2. Haftungsbeschränkungen nach Annahme der Erbschaft	14
11. Weitere mögliche Maßnahmen des Nachlassgerichts	15
11.1 Nachlasspflegschaft	15
11. 2 Nachlassverwaltung	15
12. Anhang	16
12.1 Fristenübersicht	16
12.2 Stichwortverzeichnis	17

1. Erste Maßnahmen nach dem Tod des Erblassers

1.1 Auffinden Letztwilliger Verfügungen

Falls der Erblasser ein Testament errichtet haben könnte, muss dieses gesucht werden.

Ein beim Amtsgericht hinterlegtes Testament wird vom Gericht eröffnet. Dies kann jedoch eine Zeit lang dauern.

1.2 Sicherungsmaßnahmen

Gedacht werden muss hier an die unterschiedlichsten Formen des Nachlasses. Diese können im wesentlichen sein:

- Geld
- Wertpapiere
- Bankkonten
- Grundstücke
- Bewegliche Sachen

Damit keine Veränderungen am Nachlassbestand stattfinden, müssen Sicherungsmaßnahmen durchgeführt werden. Schnelles anwaltliches Handeln ist manchmal erforderlich.

Das Nachlassgericht hat die Möglichkeit verschiedene Sicherungsmaßnahmen anzuordnen. Der Anwalt des möglichen Erben kann dies beim Nachlassgericht beantragen. Mögliche Sicherungsmaßnahmen sind unter anderem:

- **Anbringen von Siegeln:** Durch Versiegelung von Wohnungen oder Räumen kann verhindert werden, dass andere Personen, die vielleicht einen Schlüssel zur Wohnung des Erblassers haben, ein Testament oder Wertsachen entwenden. Dies erfolgt durch einen vom Gericht bestellten Beamten.
- Das Nachlassgericht kann auch einen **Wächter** für das Haus bestellen.
- **Amtliche Aufbewahrung:** Wenn Geld, Sparbücher und kleinere Gegenstände von besonderem Wert gefunden werden, hat der Beamte, der die Siegelung vornimmt, diese Gegenstände sofort zu verzeichnen und in amtliche Aufbewahrung zu bringen.
- **Kontosperrung:** Das Nachlassgericht kann die Sperrung von Konten veranlassen.
- **Auszahlung von Guthaben:** Das Nachlassgericht kann die Bank des Erblassers anweisen einen bestimmten Geldbetrag vom Konto des Erblassers an Personen auszubezahlen, die den Haushalts oder einen Wirtschaftsbetrieb fortführen oder Nachlassverbindlichkeiten oder die Beerdigungskosten zu begleichen haben. Da die Banken ansonsten i.d.R. nur gegen Vorlage des Erbscheins auszahlen, ist dies eine Möglichkeit, die Kosten eines Erbscheins zu vermeiden.

- **Anordnung eines Räumungsverkaufs:** Bei Handelsgeschäften kann vom Nachlassgericht ein Räumungsverkauf angeordnet werden. Dies kann zum Beispiel erforderlich sein um leicht verderbliche Ware zu verkaufen oder um Pachtzinsen zu vermeiden.

2. Wer erbt

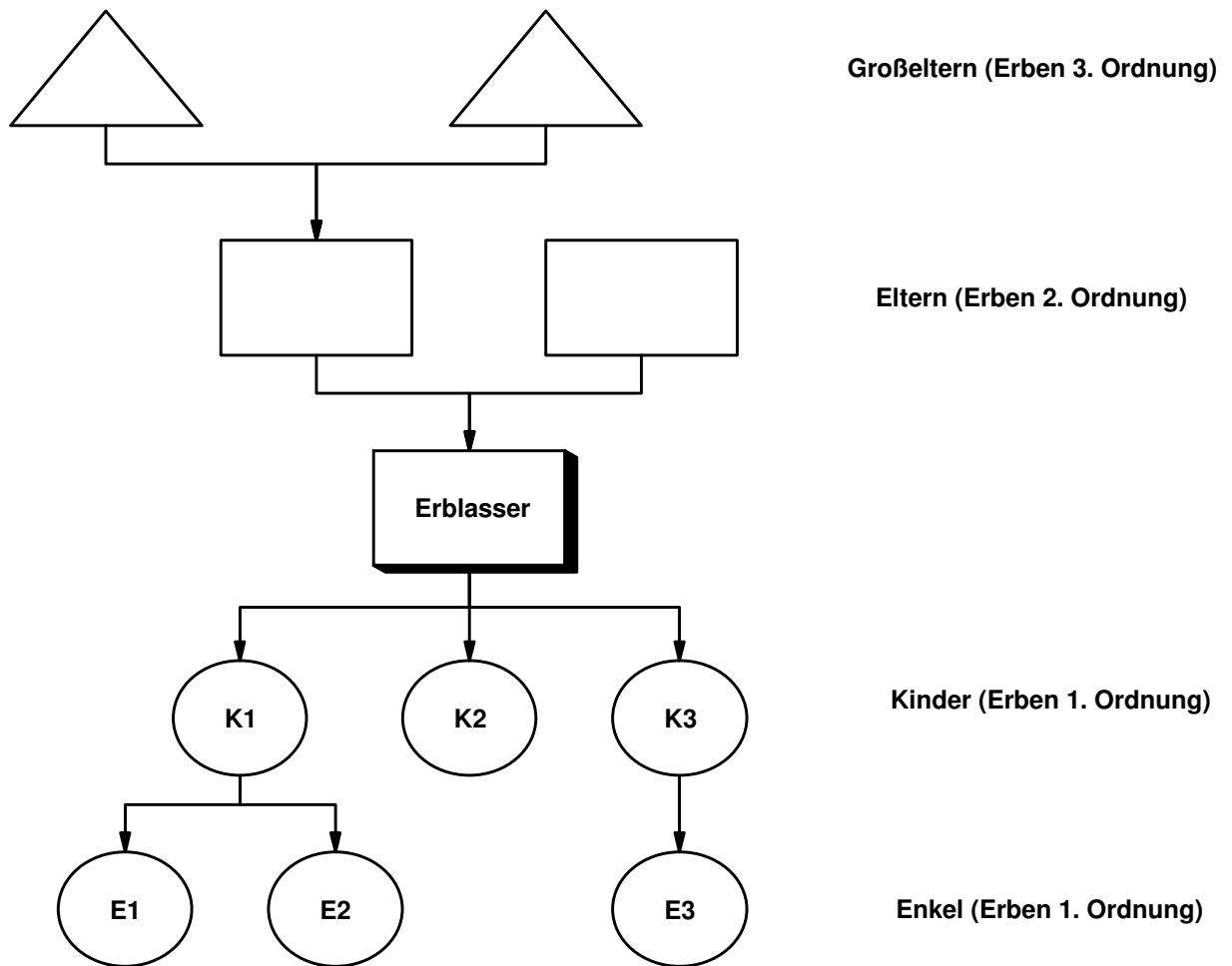
2.1. Gesetzliche Erbfolge

Wenn der Erblasser zu Lebzeiten keine letztwillige Verfügung¹ getroffen hat, geht sein Vermögen als Ganzes (Nachlass) auf eine oder mehrere Personen (Erben) über.

- Wenn kein Testament und kein Erbvertrag vorhanden ist, richtet sich das Erbrecht nach der gesetzlichen Erbfolge.
- Zu den Erben gehören die Verwandten und der Ehegatte. Wenn beim Erbfall weder Verwandte noch ein Ehegatte vorhanden sind, erbt der Staat.

¹Testament oder Erbvertrag

2.1.1. Erbrecht von Verwandten



Verwandte einer näheren Ordnung schließen Verwandte einer entfernteren Ordnung aus. Z. B. : Wenn der Erblasser ein Kind und die Eltern hinterlässt, erbt nur das Kind (Erbe 1. Ordnung) und nicht die Eltern (Erben 2. Ordnung).

Innerhalb einer Ordnung schließt ein lebender Verwandter seine Abkömmlinge aus. Z. B.: Wenn der Erblasser ein Kind und ein Enkelkind hinterlässt, erbt nur das Kind und nicht das Enkelkind.

2.1.2. Erbrecht des überlebenden Ehegatten

Der Ehegatte erbt grundsätzlich nur, wenn er bis zum Zeitpunkt des Erbfalls mit dem Erblasser in gültiger Ehe gelebt hat.

Zusätzlich zu seinem gesetzlichen Erbteil erhält der Ehegatte in der Regel die zum ehelichen Haushalt gehörenden Gegenstände und die Hochzeitsgeschenke.

Erbrecht des überlebenden Ehegatten beim gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft

Neben den Erben der ersten Ordnung (Kinder) erbt der Ehegatte ein Viertel.

Neben den Erben der zweiten Ordnung (Eltern, Geschwister), oder neben den Großeltern erbt der Ehegatte ein Halb. Ansonsten erbt der überlebende Ehegatte allein.

Zusätzlich zum gesetzlichen Erbteil erhält der Ehegatte jeweils ein weiteres Viertel als Zugewinnausgleich.

Der überlebende Ehegatte kann die Erbschaft auch ausschlagen und Ausgleich des Zugewinns verlangen.

Erbrecht des überlebenden Ehegatten, wenn die Eheleute Gütertrennung vereinbart haben.

Wenn ein, zwei oder drei Kinder vorhanden sind, erbt der überlebende Ehegatte genauso viel wie die Kinder:

- Neben einem Kind erbt er also ein Halb.
- Neben zwei Kindern erbt er ein Drittel.
- Neben drei Kindern erbt er ein Viertel.

Bei mehr als drei Kindern erbt der Ehegatte immer ein Viertel. Der Rest wird unter den Kindern aufgeteilt.

Erbrecht des überlebenden Ehegatten, wenn die Eheleute Gütergemeinschaft vereinbart haben.

Zum Nachlass gehören das Gesamtgut, das Sondergut und das Vorbehaltsgut.

Gesamtgut	Bei der Gütergemeinschaft werden das Vermögen der Frau und das Vermögen des Mannes gemeinschaftliches Vermögen beider Ehegatten.
Sondergut	Unter Sondergut versteht man sämtliche Gegenstände, die nicht durch Rechtsgeschäft übertragen werden können (z. B. unpfändbare Gehaltsforderungen).
Vorbehaltsgut	Die Ehegatten können durch Ehevertrag bestimmte Gegenstände zum Vorbehaltsgut erklären. Diese Gegenstände werden dann nicht gemeinschaftliches Vermögen.

Dem Ehegatten steht zunächst nach der güterrechtlichen Regelung die Hälfte am Gesamtgut zu.

Der Rest wird wie folgt verteilt:

- Neben den Erben der ersten Ordnung (Kinder) erbt der Ehegatte ein Viertel.
- Neben den Erben der zweiten Ordnung (Eltern, Geschwister) oder neben den Großeltern erbt der Ehegatte ein Halb. Ansonsten erbt der überlebende Ehegatte allein.

2.2. Erbrecht aufgrund einer letztwilligen Verfügung

Wenn der Erblasser beim Amtsgericht ein Testament in Verwahrung gegeben hat oder wenn sich ein Testament bei einem Notariat befindet, muss dies an das Geburtsstandesamt gemeldet werden. Das Standesamt des Wohnsitzes meldet den Tod des Erblassers an das Geburtsstandesamt. Dieses benachrichtigt das verwahrende Nachlassgericht oder das Notariat. Das Testament wird dann vom Gericht² eröffnet.

Wenn jemand ein Testament in Besitz hat, muss er dies beim Tod des Erblassers abgeben.

² in Baden- Württemberg vom Notariat

2.2.1. Einzeltestament

Beispiel für ein Einzeltestament:

Meine Tochter Tina und mein Sohn Siegfried sollen erben zu je ½.
Regensburg, den 21.05.2008
Anton Muster

Widerrufbarkeit beim Einzeltestament

Ein Einzeltestament hat keine Bindungswirkung. Es kann also jederzeit aufgehoben werden.

2.2.2. gemeinschaftliches Testament von Ehegatten

Beispiel: Berliner Testament

Wir setzen uns gegenseitig als Erben ein. Nach dem Tode des zuletzt Versterbenden soll unsere Tochter Tina unser Vermögen bekommen.

Regensburg, den 21.05.2008
Anton Muster

Dies ist auch mein letzter Wille
Regensburg, den 21.05.2008
Martina Muster

2.2.3. Erbvertrag

Ehegatten und auch beliebige andere Personen können einen gemeinsamen notariellen Erbvertrag schließen und sich so gegenseitig als Erben einsetzen. Im Erbvertrag können wie beim Testament auch noch weitere letztwillige Verfügungen getroffen werden.

3. Möglichkeit zur Ausschlagung der Erbschaft

Die Erben haben sechs Wochen Zeit, das Erbe auszuschlagen. Damit verlieren sie rückwirkend wieder die Erbschaft. Für die Ausschlagung der Erbschaft kann es zwei rechtliche Gründe geben:

- **Überschuldung des Nachlasses:** Wer erbt, erhält alle Aktiva und Passiva (Schulden). Während der Ausschlagungsfrist sollten die Erben versuchen festzustellen, ob der Nachlass überschuldet ist. Bei einer Überschuldung sollte dringend das Erbe ausgeschlagen werden.
- **Belastung des pflichtteilsberechtigten Erben durch ein Testament:** Wenn der Erbe gleichzeitig pflichtteilsberechtigt ist -ein direkter Abkömmling, die Eltern und Ehegatten, nicht jedoch Geschwister-, muss er prüfen, ob er evtl. durch ein Testament **belastet** ist. Dies kann z. B. durch ein im Testament enthaltenes Vermächtnis geschehen sein, wonach der Erbe weniger erhält, als ihm nach dem Pflichtteil zustehen würde. In einem derartigen Fall empfiehlt es sich das Erbe auszuschlagen und statt dessen den Pflichtteil geltend zu machen.

4. Anfechtung eines Testaments

Zur Anfechtung berechtigt ist jeder, dem die Anfechtung der Verfügung unmittelbar zugute kommt. Die Anfechtungsfrist beträgt ein Jahr.

Die Anfechtung bewirkt nur, dass der Anfechtungsberechtigte begünstigt wird. Er erlangt den vollen Erbteil. Die Anfechtung wirkt nicht auch zu Gunsten anderer gesetzlicher Erben. Als Gründe für eine Anfechtung sind denkbar:

- **Erklärungsirrtum:** Ein Erklärungsirrtum liegt dann vor, wenn Wille und Erklärung des Erblassers sich nicht decken. Der Erblasser will also nicht, was er tatsächlich erklärt hat. Zur Wirksamkeit der Anfechtung muss festgestellt werden, dass der Erblasser nach seiner Vorstellung die Verfügung bei Kenntnis der wahren Sachlage nicht getroffen hätte.
- **Motivirrtum:** Ein Motivirrtum liegt z.B. vor, wenn der Erblasser zu Unrecht geglaubt hat, dass die Personen, die ursprünglich als Erben in Betracht kamen, ihm nach dem Leben trachten würden.
- **Hinzutreten weiterer Pflichtteilsberechtigter:** Wenn z.B. nach Testamentserrichtung ein Kind geboren oder eine Ehe geschlossen wurde.

5. Erbschein

Wenn der Erbe die Rechte, die er aufgrund der Erbschaft hat, geltend machen will, muss er sein Erbrecht nachweisen.

Wenn er von Konten des Erblassers etwas abheben will, benötigt er in der Regel einen Erbschein, sofern er nicht eine Vollmacht, die über den Tod hinaus wirkt, hat.

Im Antrag auf Erteilung eines Erbscheins muss Folgendes angegeben werden:

erbrecht (skripte)

- Name und Adresse des Erblassers sowie Staatsangehörigkeit und letzter Wohnsitz
- Todeszeitpunkt und Sterbeort
- Hinweis woraus das Erbrecht abgeleitet wird (z. B. Testament oder Verwandtschaft)
- Beim Ehegatten der Güterstand. Die ist, wenn die Eheleute keinen notariellen Ehevertrag geschlossen haben, die Zugewinnngemeinschaft
- Personen, die für den Ausschluss oder die Minderung des Erbrechts in Betracht kommen
- Mitteilung, ob ein Rechtsstreit über das Erbrecht anhängig ist

Der Erbe muss dies durch Urkunden belegen und die erforderlichen Angaben an Eides statt versichern.

6. Miterben

Wenn mehrere Personen erben, entsteht eine Erbengemeinschaft. An der Erbengemeinschaft ist jeder Miterbe mit seinem Erbteil beteiligt.

Beispiel:

Ehemann verstirbt. Er hinterlässt eine Ehefrau und drei Kinder. Es entsteht eine Erbengemeinschaft zwischen der Ehefrau und den drei Kindern.

Wenn die Eheleute Zugewinnngemeinschaft hatten, erbt die Ehefrau 1/2. Jedes Kind erbt 1/6.

Jeder Miterbe hat jederzeit das Recht Auseinandersetzung des Nachlasses zu verlangen, wenn nicht der Erblasser die Auseinandersetzung durch Testament oder Erbvertrag ausgeschlossen hat.

Abkömmlinge, die gesetzliche Erben geworden sind³, sind verpflichtet, das was sie vom Erblasser bei Lebzeiten als Ausstattung erhalten haben, bei der Auseinandersetzung zur Ausgleichung zu bringen, wenn nicht der Erblasser bei der Zuwendung etwas anderes angeordnet hat. Eine Ausgleichung der Miterben untereinander findet aber nur dann statt, wenn überhaupt ein Nachlass vorhanden ist.

7. Verwaltung des Nachlasses

Die Erbengemeinschaft ist auf Auseinandersetzung angelegt. In der Zwischenzeit muss jedoch der Nachlass verwaltet werden. Die Verwaltung wird von den Miterben durchgeführt, wenn nicht ein Testamentsvollstrecker oder ein Nachlassverwalter eingesetzt ist.

³ Erben, die kraft Gesetzes als Erben der ersten Ordnung geerbt haben. Grundlage ist § 2050 BGB.

Verwaltungsmaßnahmen in der Erbengemeinschaft

Die Erben müssen nach außen als Gesamtheit auftreten, außer es liegt eine **Notverwaltung** vor. Für die Verwaltung gilt das Mehrheitsprinzip. Zu den ordentlichen Verwaltungsmaßnahmen gehören z. B.:

- Zahlung von Forderungen gegen den Nachlass
- Durchsetzung von Forderungen im Klageweg
- Abschluss und Kündigung von Mietverträgen

Bei Verfügungen über den Nachlass ist gemeinschaftliches Handeln erforderlich. Eine frühere Einwilligung oder eine spätere Genehmigung eines Miterben genügt. Notfalls müssen die Miterben zur Einwilligung verklagt werden. Der Klageantrag geht auf Zustimmung zu einer bestimmten Maßnahme.

Beispiel:

An dem zum Nachlass gehörenden Haus ist das Dach leicht schadhaft. Eine sofortige Maßnahme ist nicht notwendig.

Wenn ein Erbe sich weigert, der Verwaltungsmaßnahme zuzustimmen, muss Klage gegen ihn erhoben werden.

Notverwaltungsmaßnahmen sind nicht aufschiebbar.

Beispiel:

Zum Nachlass gehört ein Haus. Das Dach des Hauses ist undicht geworden. Eine sofortige Maßnahme ist also notwendig.

Ein Erbe kann die Maßnahme durchführen und von den anderen Erben Ersatz seiner Aufwendungen verlangen.

8. Forderungen, die zum Nachlass gehören.

Hier handelt es sich i.d.R. um Forderungen, die ursprünglich dem Erblasser zustanden. Forderungen, die zum Nachlass gehören, können nur von allen Erben gemeinsam geltend gemacht werden. Hiervon gibt es jedoch Ausnahmen. Beispiele hierfür sind:

- Mit dem Tod des Erblassers wird das Grundbuch unrichtig. Der Grundbuchberichtigungsanspruch kann von einem Erben für alle geltend gemacht werden.
- Wenn ein anderer Miterbe selbst Schuldner gegenüber dem Nachlass ist, so kann jeder Miterbe gegenüber dem anderen Miterben die Forderung geltend machen.⁴

⁴ BGH WM 71,653

9. Auskunftsansprüche

- Jedem Miterben steht ein Auskunftsanspruch gegen die anderen **Miterben** bezüglich der möglicherweise ausgleichspflichtigen Vorempfänge zu.⁵
- Ein Auskunftsrecht eines Miterben gegenüber einem anderen Miterben über den **Bestand des Nachlasses** besteht ausnahmsweise dann, wenn einzelne Erben über den Nachlassumfang im Ungewissen sind und andere Erben die erforderliche Auskunft ohne jeder Schwierigkeit erteilen können.
- Der Erbe hat einen Anspruch gegenüber jedem, der den **Nachlass in Besitz** hat, auf Auskunft über den Bestand des Nachlasses und über den Verbleib der Erbschaftsgegenstände.⁶
- Der Erbe hat einen Anspruch gegenüber dem **Hausgenossen des Erblassers** bezüglich der erbschaftlichen Geschäfte und des Verbleibs der Erbschaftsgegenstände.⁷
- Die Miterben haben bezüglich der von einem einzelnen Miterben im Rahmen der **Notverwaltung geführten Geschäfte** einen Auskunftsanspruch.
- Der **pflichtteilsberechtigten Erbe hat einen Auskunftsanspruch gegen den Miterben** wegen Geschenken an diesen einschließlich des Anspruch auf Wertermittlung.⁸
- Der **Erbe hat einen Auskunftsanspruch gegen den beschenkten Pflichtteilsberechtigten** wegen nach §2315 BGB⁹ anzurechnender **Vorempfänge und wegen des Ergänzungspflichtteils**.
- Der Pflichtteilsberechtigte hat einen Auskunftsanspruch gegen den Erben auf **Benennung der Person des Beschenkten**.

⁵§ 2050, 2057 BGB (s.o.)

⁶ §2027 BGB

⁷ §2028 I BGB

⁸ §242 BGB

⁹ § 2315 I BGB: Der pflichtteilsberechtigten Erbe hat sich auf den Pflichtteil anrechnen zu lassen, was ihm von dem Erblasser durch Rechtsgeschäft unter Lebenden mit der Bestimmung zugewandt wurde, dass es auf den Pflichtteil angerechnet werden soll.

10. Haftung der Erben

10.1. Haftung des vorläufigen Erben

Bis zur Annahme ist die Erbschaft nur vorläufig. Wenn der Erbe die Erbschaft ausschlägt, ist sie nicht erfolgt. Er haftet demnach nicht.

Bis zur Annahme ist eine Klage gegen den Erben unzulässig.

Innerhalb von drei Monaten nach der Annahme der Erbschaft hat der Erbe die Möglichkeit, die Erfüllung einer Nachlassverbindlichkeit zu verweigern¹⁰. Dem Erben soll so die Möglichkeit geschaffen werden, sich einen Überblick über den Nachlass zu verschaffen.

10.2. Haftungsbeschränkungen nach Annahme der Erbschaft¹¹

Manchmal stellt der Erbe erst nach einer gewissen Zeit fest, dass der Nachlass in Wirklichkeit überschuldet ist. Den Zugriff auf sein eigenes Vermögen (also das Vermögen, das er bereits vor dem Erbfall hatte) kann er jedoch verhindern. Die Haftung kann also auf den Nachlass beschränkt werden.

- **Miterben** können die **Einrede des ungeteilten Nachlasses** erheben. Das bedeutet, wenn der Nachlass noch nicht geteilt ist, ist der Nachlass noch vom Eigenvermögen der Erben kraft Gesetzes getrennt.
- Der Erbe kann **Nachlassverwaltung** beantragen. Es wird dann ein Nachlassverwalter bestellt. Durch die Nachlassverwaltung ist die Haftung automatisch beschränkt.
- Die Haftung des Erben für die Verbindlichkeiten aus dem Nachlass beschränkt sich auf den Nachlass selbst, wenn eine **Nachlasspflegschaft** zum Zwecke der Befriedigung der Nachlassgläubiger angeordnet wurde¹². Das Vermögen des Erblassers (Nachlass) und das übrige Vermögen der Erben werden demnach getrennt.
- Wenn der Nachlass überschuldet ist, besteht für den Erben die Möglichkeit ein **Nachlassinsolvenzverfahren** zu beantragen.
- Eine Beschränkung der Haftung gegen einzelnen Gläubigern ist auch durch die Errichtung eines **Nachlassinventars** möglich.

¹⁰ §2014 BGB

¹¹ Annahme der Erbschaft = Ablauf der Ausschlagungsfrist

¹² §1975 BGB

11. Weitere mögliche Maßnahmen des Nachlassgerichts

11.1 Nachlasspflegschaft

Wenn die Ermittlung der Erben voraussichtlich längere Zeit dauern wird, ordnet das Gericht eine Nachlasspflegschaft an. Dies können mögliche Erben beantragen. Der **Nachlasspfleger** kann verschiedene Wirkungskreise haben.

- Sicherung des Nachlasses
- Feststellung der Erben

11.2 Nachlassverwaltung

Hier gibt es zwei Interessenlagen:

- Die **Erben** wollen vermeiden, dass die Gläubiger des Erblassers gegenüber dem Vermögen des Erben selbst, also dem Vermögen, das er vor der Erbschaft hatte Zwangsvollstreckungsmaßnahmen betreiben. Dies wird mit der Nachlassverwaltung verhindert.
- Wenn ein überschuldeter Erbe das Vermögen des Nachlasses mit seinem Vermögen vermischt, können Ansprüche des Pflichtteilsberechtigten oder Ansprüche der Gläubiger des Erblassers gefährdet sein. Auch die **Gläubiger** oder **Pflichtteilsberechtigten** können in so einem Fall sinnvoll Nachlassverwaltung beantragen.

12. Anhang

12.1 Fristenübersicht

Frist	Beginn	Dauer
Ausschlagung der Erbschaft	Zeitpunkt, zu dem der Erbe von der Erbschaft Kenntnis erlangt	sechs Wochen, sechs Monate, wenn der Wohnsitz des Erben im Ausland ist
Antrag auf Anordnung der Nachlassverwaltung	Ab Annahme der Erbschaft	zwei Jahre
Geltendmachung des Pflichtteils	Kenntnis vom Erbfall und von der beeinträchtigenden Verfügung	drei Jahre
Pflichtteilergänzungsanspruch bei Schenkungen	Übergabe des Gegenstandes oder Eintragung ins Grundbuch	zehn Jahre

12.2 Stichwortverzeichnis

Amtliche Aufbewahrung, 3
Anfechtung eines Testaments, 9
Anfechtungsfrist, 9
Annahme der Erbschaft, 13
Auseinandersetzung, 10
Auskunftsansprüche, 12
Ausschlagen der Erbschaft, 13
Ausschlagung der Erbschaft, 9; 15
Ausstattung, 10
Auszahlung von Guthaben, 3

Beerdigungskosten, 3
Belastung des pflichtteilsberechtigten Erben, 9
Berliner Testament, 8
Bestand des Nachlasses, 12

Ehegatte, 6
Einrede des ungeteilten Nachlasses, 13
Erbengemeinschaft, 10
Erbfolge, 4
Erbschein, 9
Erbvertrag, 8
Erklärungsirrtum, 9

Forderungen, 11
Fristen, 15

Geburtsstandesamt, 7
gemeinschaftliches Testament, 8
Gesamtgut, 7
Gläubiger, 14
Grundbuchberichtigungsanspruch, 11
Gütergemeinschaft, 7
Gütertrennung, 6

Haftung der Erben, 13
Haftungsbeschränkungen, 13
Handelsgeschäft, 4
Hausgenossen des Erblassers, 12
Haushalt, 6
hinterlegtes Testament, 3
Hinzutreten Pflichtteilsberechtigter, 9
Hochzeitsgeschenke, 6

Kontosperrung, 3

Miterbe, 10
Miterben, 13
Motivirrtum, 9

Nachlassgericht, 3; 7
Nachlassinsolvenzverfahren, 13
Nachlassinventar, 13
Nachlasspfleger, 14
Nachlasspflegschaft, 13; 14
Nachlassverbindlichkeiten, 3
Nachlassverwalter, 10
Nachlassverwaltung, 13; 14; 15
Notar, 7

Notverwaltung, 11; 12
Notverwaltungsmaßnahmen, 11

Pflichtteil, 9; 15
Pflichtteilsberechtigte, 14

Räumungsverkauf, 4

Sicherungsmaßnahmen, 3
Sondergut, 7
Standesamt, 7

Testamentsvollstrecker, 10

Überschuldung, 9; 13

Vermächtnis, 9
Versiegelung, 3
Verwandte, 5
Vorbehaltsgut, 7
Vorempfänge, 12

Wächter, 3
Widerrufbarkeit, 8

Zugewinnngemeinschaft, 6; 10
Zwangsvollstreckung, 14